

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

78. Stück, 04.09.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 4. Sept. 1923.) 78. Stück.

Inhalt:

- Nr. 265. Verordnung vom 28. August 1923, betreffend Inkrafttreten des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 29. Mai 1923.
- Nr. 266. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 29. August 1923, betreffend Enteignung zwecks Anlegung einer elektrischen Starkstromleitung von der Grenze des Amtsbezirks Friesoythe bis Scholt.
- Nr. 267. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 31. August 1923 zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.
- Nr. 268. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 31. August 1923 zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Nr. 265.

Verordnung, betreffend Inkrafttreten des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 29. Mai 1923.

Oldenburg, den 28. August 1923.

Das Staatsministerium bestimmt auf Grund des § 87 Absatz 1 des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923 was folgt:

„Das Pferdezüchtgesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 29. Mai 1923 tritt mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

Oldenburg, den 28. August 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

Stein.

R. Weber.

Dr. Brand.

Nr. 266.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zwecks Anlegung einer elektrischen Starkstromleitung von der Grenze des Amtsbezirks Friesoythe bis Dohlt.

Oldenburg, den 29. August 1923.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium, daß das angeführte Gesetz Anwendung findet auf die vom Amtsverbande Friesoythe von der Grenze des Amtsbezirks durch die Gemeinden Apen und Westerstede nach dem Schaltwerk der „Siemens Elektrische Betriebe“ in Dohlt anzulegende elektrische Starkstromleitung.

Gutschädigungs verpflichtet ist der Amtsverband Friesoythe.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 29. August 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

Stein.

R. Weber.

Dr. Brand.

Nr. 267.

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.

Oldenburg, den 31. August 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Die Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird die Zahl „3000“ durch „100 000“ ersetzt.
2. Im § 11 werden im Abs. 1 die Worte „bis zu einem Höchstbetrage von 50 000 *M*“ gestrichen und im Abs. 2 die Zahl „15 000“ durch „1 000 000“ ersetzt.
3. Im § 12 wird die Zahl „1000“ durch „50 000“ ersetzt.
4. Im Falle des § 13 Abs. 1 Ziffer 1 erhält der Notar 30 *M* für jedes angefangene Tausend des Betrags bis zu 10 000 *M*, 20 *M* für jedes angefangene Tausend des weiteren Betrags bis 20 000 *M*, 10 *M* für jedes angefangene Tausend des weiteren Betrags bis 100 000 *M* und 5 *M* für jedes angefangene weitere Tausend.
5. Im § 14 Abs. 2 wird die Zahl „2000“ durch „300 000“ ersetzt.

Artikel 2.

Zu den sämtlichen im Artikel 1 festgesetzten Gebühren wird bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 200 vom Hundert erhoben.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1923 in Kraft.
Oldenburg, den 31. August 1923.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

(Siegel) Stein. R. Weber.

Mehrens.

Nr. 268.

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 31. August 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Die Gebühren im ersten und zweiten Teile des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., und im Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des genannten Gesetzes, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 wie folgt geändert:

1. Die volle Gebühr des § 20 beträgt bei Gegenständen im Werte

1. bis 1 000 000 *M* einschließlich 100 000 *M*,
2. von mehr als 1 000 000 *M* bis 1 500 000 *M* einschließlich 130 000 *M*,

3. von mehr als 1 500 000 *M* bis 2 000 000 *M* einschließlich 160 000 *M*,
4. von mehr als 2 000 000 *M* bis 3 000 000 *M* einschließlich 200 000 *M*,
5. von mehr als 3 000 000 *M* bis 4 000 000 *M* einschließlich 240 000 *M*,
6. von mehr als 4 000 000 *M* bis 5 000 000 *M* einschließlich 300 000 *M*,
7. von mehr als 5 000 000 *M* bis 6 000 000 *M* einschließlich 360 000 *M*,
8. von mehr als 6 000 000 *M* bis 7 000 000 *M* einschließlich 420 000 *M*,
9. von mehr als 7 000 000 *M* bis 8 000 000 *M* einschließlich 480 000 *M*,
10. von mehr als 8 000 000 *M* bis 9 000 000 *M* einschließlich 540 000 *M*,
11. von mehr als 9 000 000 *M* bis 10 000 000 *M* einschließlich 600 000 *M*.

Die ferneren Wertklassen steigen um je 2 000 000 *M* und die Gebühren bis 50 000 000 *M* um 60 000 *M*, von 50 000 000 *M* bis 100 000 000 *M* um 40 000 *M*, von dem Mehrbetrage bis 1 000 000 000 *M* um 20 000 *M* und darüber hinaus um 10 000 *M* für jede Wertklasse.

2. Soweit eine Gebühr, ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes, zu erheben ist, tritt eine Erhöhung vom Zweitausendfachen auf das Fünfzigtausendfache ein.

3. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, mit Ausnahme der im § 48 Absatz 4 vorgesehenen Gebühr, 100 000 *M*.

Artikel 2.

Zu den sämtlichen im Artikel 1 festgesetzten Gebühren wird bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 200 vom Hundert erhoben.

Artikel 3.

Soweit in dem Gesetz vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1, im Gesetz vom 30. Dezember 1899, Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gelten für diese Beträge Artikel 1 und 2 sinngemäß.

Artikel 4.

Die gemäß § 84 zu entrichtenden Gebühren sind auch weiterhin in der durch Gesetz vom 31. März 1923 bestimmten Höhe zu berechnen.

Artikel 5.

Die Vorschriften der Artikel 1—4 finden auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

Artikel 6.

Im § 70 Ziffer 5 wird die Zahl „40 000“ durch „40 000 000“ ersetzt.

Artikel 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1923 in Kraft.
Oldenburg, den 31. August 1923.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

(Siegel) Stein. R. Weber.

Mehrens.



